

Frühzeitige Bekanntgabe von stellenwirksamen Änderungswünschen der Lehrerinnen und Lehrer für Sommer 2024

Bekanntmachung vom 14. September 2023 - 52-6740-1/1/2 -

I.

Für die Personalplanung und für die Einstellungsentscheidungen im Jahr 2024, insbesondere im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen, ist es wiederum erforderlich, dass die Kultusverwaltung möglichst frühzeitig vor dem Einstellungstermin die Zahl der zur Besetzung freiwerdenden Stellen kennt.

Aus diesem Grund werden alle Lehrkräfte gebeten, personelle Veränderungswünsche, soweit diese stellenwirksam werden können, möglichst frühzeitig anzuzeigen. Für das kommende Schuljahr **müssen** entsprechende Anträge

bis spätestens **8. Januar 2024**

den Schulleitungen

bis spätestens **12. Januar 2024**

bei Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real- und Gemeinschaftsschulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren den Staatlichen Schulämtern sowie bei den Gymnasien und beruflichen Schulen den Regierungspräsidien

vorliegen. Sofern Schulen die Weihnachtsferien durch bewegliche Ferientage verlängert haben, verlängert sich der Abgabetermin für die Lehrkräfte bis zum jeweiligen ersten Unterrichtstag nach den Ferien. Die weiteren Termine gelten unverändert.

Die Staatlichen Schulämter müssen Anträge aus Schulen in ihrer Zuständigkeit bearbeiten und bis spätestens 19. Januar 2024 dem Regierungspräsidium zuleiten.

Ab der Lehrereinstellung zum Schuljahr 2024/2025 kann in sämtlichen vorgezogenen schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren eine Versetzung auch im Rahmen einer dort erfolgreichen Bewerbung realisiert werden. Voraussetzung für eine Einbeziehung in das jeweilige Auswahlverfahren ist eine Freigabe durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde. Die Ausschreibungen werden auf der Internetseite www.lehrer-online-bw.de präsentiert. Lehrkräfte, die eine Versetzung über das schulbezogene Stellenausschreibungsverfahren erreichen wollen, müssen den Versetzungswunsch grundsätzlich schon über eine Antragstellung im landesinternen Versetzungsverfahren zum Ausdruck bringen. Für die Teilnahme

am vorgezogenen Ausschreibungsverfahren im November/Dezember müssen dabei entsprechende Anträge abweichend zu den oben genannten Terminen

bis spätestens **6. November 2023** den Schulleitungen

vorliegen.

Bei Ausschreibungen für die Einstellung zum Halbjahreseinstellungstermin im Februar (derzeit ausgesetzt) und im Rahmen des Nachrückverfahrens können keine Versetzungsbewerberinnen und -bewerber berücksichtigt werden.

Für die Abwicklung der Versetzungsanträge sowie der Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Pflegezeit sowie Ruhestand bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses stehen Online-Verfahren zur Verfügung. Die entsprechenden Anträge sind daher online über die Internetseiten www.lehrer-online-bw.de/liv, www.lehrer-online-bw.de/liv, bzw. www.lehrer-online-bw.de/stewi zu stellen. Der Belegausdruck der Online-Antragstellung ist unterschrieben bis zu dem genannten Termin bei der Schulleitung abzugeben.

Die Vorlagetermine gelten insbesondere für

- Anträge auf vorzeitige Zuruhesetzung und auf Hinausschiebung der Altersgrenze.
Durch das Dienstrechtsreformgesetz werden die Altersgrenzen schrittweise angehoben. Vor der Antragstellung sollten sich die Lehrkräfte deshalb informieren, inwieweit sie von dieser Anhebung betroffen sind und welche Veränderungen sich dadurch für den Versorgungsabschluss ergeben (Artikel 62 § 3 DRG, § 100 LBeamtVG).
Für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis besteht bei Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses die Möglichkeit, über die Regelaltersgrenze hinaus weiterbeschäftigt zu werden.
Unter bestimmten Voraussetzungen können Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente (in der Regel mit Abschlägen) beziehen. Vor der Antragstellung empfiehlt es sich, sich beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu informieren.
- Anträge auf Versetzungen (www.lehrer-online-bw.de/liv), einschließlich Lehreraustauschverfahren (www.lehrer-online-bw.de/liv) zwischen den Bundesländern zum Schuljahresbeginn.
- Anträge auf Entfristung von langjährig im öffentlichen Schuldienst bewährten Personen ohne anerkannte Lehrbefähigung bei dauerhaftem Bedarf (www.lehrer-online-bw.de/Entfristung).
- Beurlaubungsgesuche von längerer Dauer (z. B. Beurlaubungen aus familiären und anderen Gründen, Aufbaustudien, persönliche Gründe, Auslandsschuldienst, Privatschuldienst, Entwicklungshilfe usw.).

- Anträge auf Verlängerung ablaufender Beurlaubungen bzw. auf vorzeitige Beendigung von Beurlaubungen.
- Anträge auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären und sonstigen Gründen sowie Freistellungsjahr ("Sabbatjahr") einschließlich der Anträge auf unterhältige Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen.
- Anträge auf Verlängerungen, Änderungen und vorzeitige Beendigung von Teilzeitbeschäftigungen.
- Entlassungsgesuche, Kündigungen (Entlassungsfristen und Kündigungsfristen nach § 34 TV-L bleiben davon unberührt).
- Anträge von schwerbehinderten Lehrkräften auf Inanspruchnahme von Altersteilzeit im Teilzeitmodell, sofern der Beginn auf den ersten Unterrichtstag nach den Sommerferien festgelegt werden soll. Bei der Altersteilzeit im Blockmodell sind die Termine nicht einzuhalten, sofern sich durch den Antritt der Altersteilzeit der Beschäftigungsumfang um nicht mehr als drei Deputatsstunden verändert.

Auf vorgesehene Neuregelungen zum Mindestumfang der Teilzeit aus sonstigen Gründen nach § 69 Abs. 4 LBG sowie zum Freistellungsjahr nach § 69 Abs. 5 LBG wird hingewiesen. Diese werden gesondert bekanntgegeben.

Ausnahmen von diesen Terminen können nur bei Anträgen auf Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen und Beurlaubung aus familiären Gründen gemacht werden, **wenn die dafür maßgeblichen Umstände nicht vorhersehbar waren**. Lehrkräfte, die erst nach dem Vorlagetermin einen Bescheid des Landratsamtes mit Anerkennung der Schwerbehinderteneigenschaft erhalten und sich dann für die Altersteilzeit oder für einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit entscheiden, gelten ebenfalls als Ausnahme, sofern sie die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen.

Ansonsten werden Ausnahmen grundsätzlich nur bei dienstlichen Gründen zugelassen.

II.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter werden gebeten, die Lehrkräfte in geeigneter Weise, z. B. im Rahmen einer Gesamtlehrerkonferenz, auf diese Bekanntmachung und die Online-Antragstellung hinzuweisen. Lehrkräften, die privat kein Endgerät mit Internetanschluss haben, ist die elektronische Antragstellung an der Schule zu ermöglichen, da die Schulbehörden grundsätzlich keine Papieranträge mehr bearbeiten. Über weitere Einzelheiten geben die Regierungspräsidien Auskunft (Abteilung 7 - Schule und Bildung, jeweils das Referat 73 „Lehrereinstellung und Bedarfsplanung“).